

# TE Vfgh Beschluss 1987/10/5 B471/87

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 05.10.1987

## Index

10 Verfassungsrecht

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz in der Fassung von 1929 (B-VG)

## Norm

B-VG Art144 Abs1

## Leitsatz

Gegen Entscheidungen des VfGH, demnach auch gegen seine Beschlüsse, sind Rechtsmittel nicht zulässig

## Spruch

Der Antrag vom 27. April 1987 wird zurückgewiesen.

## Begründung

Begründung:

I. 1. Der Einschreiter stellte am 25. November 1986 einen Antrag auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Erhebung einer Verfassungsgerichtshofbeschwerde gegen den Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom 13. Oktober 1986.

2. Der VfGH wies den Antrag mit Beschuß vom 26. Feber 1987, B1077/86-5 ab. Unter einem erging an den Einschreiter die Aufforderung, die Beschwerde innerhalb der sechswöchigen Frist durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt einzubringen.

II. Der Einschreiter begeht mit einer Eingabe vom 27. April 1987 die Abänderung des die Abweisung seines Verfahrenshilfeantrages aussprechenden Beschlusses vom 26. Feber 1987.

Dieser Antrag ist - mit nach §19 Abs3 Z2 lita VerfGG ohne weiteres Verfahren gefaßtem Beschuß zurückzuweisen, weil gegen Entscheidungen des VfGH, demnach auch gegen seine Beschlüsse, Rechtsmittel nicht zulässig sind.

## Schlagworte

VfGH / Verfahren

**European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:VFGH:1987:B471.1987

## Dokumentnummer

JFT\_10128995\_87B00471\_00

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)